

**Niederschrift
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Klein
Rogahn**

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.03.2021
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	Uhr
Ort, Raum:	Groß Rogahn, Rogahner Dörphus Bergstraße 37 , 19073 Groß Rogahn

Anwesend sind:

Bürgermeister

Herr Michael Vollmerich

1. Stellv. Bürgermeister

Frau Simone Reimann

2. Stellv. Bürgermeister

Herr Heiko Ruhkieck

Gemeindevertreter

Herr Christian Helms

Herr Harry Knecht

Frau Simone Lorenz

Herr Winfried Lütke

Herr Robert Neuhäuser

Herr Dietmar Schulz

Frau Regina Soost

Schriftführer

Nadine Henschel

Verwaltung

Frau Franziska Müller

Weitere Teilnehmer

Herr Wilfried Reiners

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Jens Janke

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 20.10.2020
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten
Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses
- 5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 8 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 2021/ROG/401
- 9 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 2021/ROG/400
- 10 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2018
- 11 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 und deren Anlagen
Vorlage: 2021/ROG/402
- 12 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Turnierplatz“ Ortsteil Groß Rogahn der
Gemeinde Klein Rogahn
hier: städtebaulicher Vertrag
Vorlage: 2020/ROG/394
- 13 Beschlussfassung Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutz-
Schlauchverbundes des Landkreis Ludwigslust-Parchim
Vorlage: 2020/ROG/395
- 14 Verkehrsberuhigung "Rundling" in der Gemeinde Klein Rogahn
Vorlage: 2020/ROG/396
- 15 Annahme von Spenden gemäß § 44 Abs. 4 KV M- V
Vorlage: 2020/ROG/397
- 16 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Siebendorfer Moor"
Vorlage: 2021/ROG/398
- 17 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Siebendorfer Moor"
Vorlage: 2021/ROG/399
- 18 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der
Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister, Herr Vollmerich, eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden, stellt
die Anwesenheit sowie die ordnungsmäßige Ladung und Beschlussfähigkeit mit 10 von 11
Gemeindevertretern fest.

- zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

- zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 20.10.2020**
In der Niederschrift vom 20.10.2020, sollte es unter TOP 4, Teich anstatt Brunnen heißen.

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig bestätigt.

- zu 4 **Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der**

letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses

Der Bürgermeister informiert über den Wechsel der Arbeitszeiten zweier Gemeindearbeiter. Der Hauptausschuss hat getagt um den Haushalt 2021 zu beraten.

zu 5 **Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Vollmerich erläutert die Erhöhung der Grundsteuer A auf 500%

zu 6 **Bericht der Ausschussvorsitzenden**

zu 7 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

Es gibt seitens der Einwohner keine Wortmeldungen.

zu 8 **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Vorlage: 2021/ROG/401

Sach- und Rechtslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf und Herr Necke (sachverständiger Dritter) haben den Jahresabschluss der Gemeinde Klein Rogahn zum 31.12.2019 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss, Prüfbericht, Prüfungsvermerk sowie der Bestätigungsvermerk sind der Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfbericht lag dem Bürgermeister zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	221.750,38 Eur
Ergebnisvortrag inkl. Jahresergebnis 2019	402.250,56 Eur
Liquiditätsbestand zum 31.12.2019	697.506,38 Eur

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Rogahn stellt den Jahresabschluss 2019 fest.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 9

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Vorlage: 2021/ROG/400

Sach- und Rechtslage:

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossen, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 zu empfehlen.

Der Bürgermeister unterliegt dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Rogahn entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses 2019.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Bürgermeister M. Vollmerich

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		9
Ja-Stimmen:	9	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen: 0	-	

zu 10

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2018

Frau Reimann führt aus und erläutert den Prüfbericht.

zu 11

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 und deren Anlagen

Vorlage: 2021/ROG/402

Sach- und Rechtslage:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Klein Rogahn hat über den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die vorliegende

Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu beschließen. Die Pläne und Erläuterungen sind in der Anlage enthalten.

*Frau Müller und Frau Reimann erläutern Einzelheiten des Haushaltsplanes.
Weiter diskutieren die Gemeindevertreter über die Haushaltsplanung.*

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Rogahn beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltssatzung

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 12

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Turnierplatz“ Ortsteil Groß Rogahn der Gemeinde Klein Rogahn

hier: städtebaulicher Vertrag

Vorlage: 2020/ROG/394

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Klein Rogahn hat den Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Turnierplatz“ als B-Plan im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Das Planungsziel besteht darin, auf einer Teilfläche des ehemaligen Reitplatzes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbaufläche zu schaffen.

Mit dem Vorhabenträger des B-Plans, der RVR Consulting GmbH, Hauptstraße 22, 19372 Karrenzin, OT Neu-Herzfeld, und der Gemeinde Klein Rogahn ist noch ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Herr Vollmerich übergibt den original Vertrag an die Vertreter vom Amt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn beschließt:

1. den anliegenden städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 12 „Am Turnierplatz“ der Gemeinde Klein Rogahn zwischen dem Vorhabenträger, der RVR Consulting GmbH, Hauptstraße 22, 19372 Karrenzin, OT Neu-Herzfeld und der Gemeinde Klein Rogahn,
2. der Bürgermeister und die 1. stellvertretende Bürgermeisterin zu ermächtigen, den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine – Kosten trägt Vorhabenträger

Anlage: städtebaulicher Vertrag

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 13

Beschlussfassung Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutz- Schlauchverbundes des Landkreis Ludwigslust-Parchim

Vorlage: 2020/ROG/395

Sach- und Rechtslage:

Im Altkreis Ludwigslust existiert bereits seit 1996 ein Verbundsystem zum Tauschen, Prüfen, Warten und zur Ersatzbeschaffung im Bereich Atemschutz und für Schläuche. Hierzu gibt es keine schriftlichen Vereinbarungen. Um ein einheitliches System im ganzen Landkreis zu etablieren und wirtschaftlich betreiben zu können, ist es notwendig eine gemeinsame rechtliche Grundlage zu schaffen. Mit dem Abschluss von Verträgen ordnet der Landkreis die genaue Anzahl der vorhandenen Ausstattung und kann erforderliche Maßnahmen, wie Ersatzbeschaffungen, notwendige Reparaturen und Wartungen gezielt planen und umsetzen.

Die Gemeinde ist nicht in der Lage die erforderlichen Dienstleistungen aus dem Verbundsystem in Eigenleistung zu erfüllen. Hierzu müsste erforderliches Personal, Gebäude und technisches Material vorgehalten werden. Aus diesem Grund empfiehlt sich der Abschluss der Vereinbarung. Eine aktuelle Kostenkalkulation, eine Präsentation und ein Protokoll über die Klärung von aufgetretenen Fragen sowie die Vereinbarung liegen der Beschlussfassung bei.

Die sich ergebenden Kosten müssen ab 2021 im Haushalt berücksichtigt werden.

Tritt die Gemeinde dem Verbundsystem nicht bei, können die Leistungen nur eingeschränkt genutzt werden, z.B. kann der 1 zu 1 Tauschraum (sofortige Mitnahme von Wechselschläuchen und Geräten) nicht genutzt werden. Weiterhin ist geplant, die Gebührensatzung nach Verbund- und Nichtverbundpartner zu staffeln.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Jahre, da sich eine kürzere Laufzeit im Zuge einer Kosten- und Nutzungsrechnung nicht darstellen lässt.

Das Verbundsystem arbeitet kostendeckend, d.h. mögliche Überschüsse werden direkt im Folgejahr verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutz- und Schlauchverbundes im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden im Produktkonto 126.5237 für das Haushaltsjahr 2021 geplant.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 14

Verkehrsberuhigung "Rundling" in der Gemeinde Klein Rogahn

Vorlage: 2020/ROG/396

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeindevertretung Klein Rogahn beabsichtigt, für den Bereich der Straße „Rundling“ eine Verkehrsberuhigung in Form einer „Tempo 30 Zone“ einzurichten. Die vorhandene Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 274-30 (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) ist in der Form nicht mehr zulässig und zu entfernen. Die Beschilderung soll der Erhöhung der Sicherheit und Vorsorge für einen zukünftigen unfallfreien Straßenverkehr dienen. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gibt es keine Einwände gegen die geplante Einrichtung einer „Tempo 30 Zone“.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Sach- und Rechtslage angeführte Verkehrsberuhigung für die Straße „Rundling“ in der Gemeinde Klein Rogahn, welche Bestandteil des Antragsverfahrens ist.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 150 Euro für die Beschaffung der Verkehrszeichen

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 15

Annahme von Spenden gemäß § 44 Abs. 4 KV M- V

Vorlage: 2020/ROG/397

Sach- und Rechtslage:

Nach der Neufassung der KV M-V vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss in öffentlichen Sitzungen die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen wurde.

Eheleute Jilke 500,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn beschließt die Annahme der Spende i. H. v. 500,00 €, für Anliegen der Gemeinde, entsprechend der Sach- und Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen

Der Betrag wird auf dem Produktkonto 04.281.4629 vereinnahmt.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 16

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Siebendorfer Moor"

Vorlage: 2021/ROG/398

Sach- und Rechtslage:

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beabsichtigt, im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“, mit der späteren Ausführung des Flurbereinigungsplans den Verlauf eines Teilabschnitts des Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Klein Rogahn und Pampow gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG zu ändern.

Die Grenzänderungen betreffen den Bereich entlang des Grenzgewässers Herrengaben LV13), beginnend an der Gemeindegrenze zu Stralendorf und endend an der Gemeindegrenze zur Landeshauptstadt Schwerin.

Die ausführliche Beschreibung und Begründung ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Ein Geldausgleich für die Flächenübergänge findet nicht statt. Verfahrens- und Ausführungskosten werden von der Gemeinde Klein Rogahn nicht übernommen.

Die Grenzänderungen werden mit der bestandskräftigen Ausführung des Flurbereinigungsplans rechtsgültig.

Herr Ruhkiewck führt aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Rogahn beschließt, gemäß der Sach- und Rechtslage, den bisherigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Klein Rogahn und Pampow im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ ändern zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein finanzieller Ausgleich für die Flächenübergänge findet nicht statt.

Beim Anlagevermögen ist eine entsprechende Sonderabschreibung notwendig.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der

Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 17

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Siebendorfer Moor"

Vorlage: 2021/ROG/399

Sach- und Rechtslage:

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beabsichtigt, im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“, mit der späteren Ausführung des Flurbereinigungsplans den Verlauf eines Teilabschnitts des Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Klein Rogahn und der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG zu ändern.

Die Grenzänderungen betreffen den Abschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Bahnlinie Schwerin/Görries und dem sog. Herrengraben (LV13).

Die ausführliche Beschreibung und Begründung ist in der Anlage 1 ersichtlich.

Ein Geldausgleich für die Flächenübergänge findet nicht statt. Verfahrens- und Ausführungskosten werden von der Gemeinde Klein Rogahn nicht übernommen.

Die Grenzänderungen werden mit der bestandskräftigen Ausführung des Flurbereinigungsplans rechtsgültig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Rogahn beschließt, gemäß der Sach- und Rechtslage den bisherigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Klein Rogahn und der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens "Siebendorfer Moor" ändern zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein finanzieller Ausgleich für die Flächenübergänge findet nicht statt.

Beim Anlagevermögen ist eine entsprechende Sonderabschreibung notwendig.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11	
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10	
Davon stimmberechtigt:		10
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	-	
Stimmenenthaltungen:	-	
Ungültige Stimmen:	-	

zu 18

Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter

Die Straße am Spielplatz wird von parkenden Autos zugestellt und behindern so die Durchfahrt sowie die Sicht des fließenden Verkehrs.

Die Gemeindevertreter diskutieren über Lösungen um die Verkehrslage aufzulockern.

Die Anwohner müssen sensibilisiert werden.

Frau Soost möchte wissen wie die Sachlage bezüglich der Biotonnen ist.

Die Biotonnen sollen für jeden Haushalt kostenpflichtig zum Einsatz kommen. Von dieser Pflicht, eine Biotonne zu nehmen, kann sich jeder Bürger selbständig befreien und möglichst dann selbst kompostieren.

Außerdem hat Frau Soost bedenken darüber, dass sich die Anwohner von der Tonne befreien und ihren Müll dann wild in der Gemeinde entsorgen.

Eine Gemeindevertreterin erfragt die Ladungsfrist zu den Sitzungen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Ladungsfrist sieben Tage beträgt und seitens des Amtes auch eingehalten wurde.

Es gibt die Anmerkung, dass wenn der Haushalt zu beschließen ist, die Unterlagen möglichst 14 Tage vor der Sitzung zu versenden sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer